

Geschäftsverzeichnissnr. 1768
Urteil Nr. 116/2000 vom 16. November 2000

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 4 des königlichen Erlasses Nr. 464 vom 25. September 1986 zur Konsolidierung der Maßnahmen bezüglich der Mäßigung der Einkünfte selbständig Erwerbstätiger, gestellt vom Arbeitsgericht Nivelles.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern H. Boel, P. Martens, J. Delruelle, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 13. September 1999 in Sachen des Landesinstituts der Sozialversicherungen für Selbständige gegen A. Chabot, dessen Ausfertigung am 17. September 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Nivelles folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Ist Artikel 4 des königlichen Erlasses Nr. 464 vom 25. September 1986 [zur Konsolidierung der Maßnahmen bezüglich der Mäßigung der Einkünfte selbständig Erwerbstätiger] vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, soweit er den selbständig Erwerbstätigen am Anfang ihrer Tätigkeit einen Beitrag auferlegt, der aufgrund des Anstiegs der Berufseinkünfte zwischen dem ersten vollständigen Tätigkeitsjahr und einem späteren Jahr - wobei diese Einkünfte am Anfang gleich Null sind - berechnet wird, während die entsprechenden Bestimmungen zur Einkommensmäßigung für Arbeitnehmer und Beamte bei der Begrenzung des Einkommensanstiegs von einem bestehenden - vereinbarten oder vorgeschriebenen - Einkommen ausgehen, das mindestens einem obligatorischen Minimum entspricht? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 4 des königlichen Erlasses Nr. 464 vom 25. September 1986 zur Konsolidierung der Maßnahmen bezüglich der Mäßigung der Einkünfte selbständig Erwerbstätiger, der durch ein Gesetz vom 15. Dezember 1986 bestätigt wurde. Diese Bestimmung, in ihrer durch Artikel 72 des Gesetzes vom 30. Dezember 1988 geänderten Fassung, lautet folgendermaßen:

« § 1. Abweichend von Artikel 2 wird der Beitrag der selbständig Erwerbstätigen, die sich zum ersten Mal nach 1983 niedergelassen haben, folgendermaßen festgelegt:

1. die selbständig Erwerbstätigen, die sich zum ersten Mal 1984 niedergelassen haben, schulden jährlich ab 1987 einen Beitrag in Höhe von 6,12 v.H. ihrer Berufseinkünfte des Jahres 1985;

2. die selbständig Erwerbstätigen, die sich zum ersten Mal 1985 niedergelassen haben, schulden jährlich:

a) für das Jahr 1987: einen Beitrag in Höhe von 4,04 v.H. ihrer Berufseinkünfte des Jahres 1986;

b) für das Jahr 1988: einen Beitrag in Höhe von 6,12 v.H. ihrer Berufseinkünfte des Jahres 1986;

3. die selbständig Erwerbstätigen, die sich zum ersten Mal 1986 niedergelassen haben, schulden jährlich:

a) für das Jahr 1987: einen Beitrag in Höhe von 2 v.H. ihrer Berufseinkünfte des Jahres 1986;

b) für das Jahr 1988: einen Beitrag in Höhe von 4,04 v.H. ihrer Berufseinkünfte des Jahres 1987;

4. die selbständig Erwerbstätigen, die sich zum ersten Mal nach 1986 niedergelassen haben, schulden jährlich:

a) für das Jahr der ersten Niederlassung: kein Beitrag wird geschuldet;

b) für das Jahr, das auf das Jahr der ersten Niederlassung folgt: einen Beitrag in Höhe von 2 v.H. ihrer Berufseinkünfte des Jahres der ersten Niederlassung.

§ 2. Im Hinblick auf die Berechnung der Beiträge, auf die sich §1 bezieht, werden die Berufseinkünfte des Jahres der ersten Niederlassung oder diejenigen des nachfolgenden Jahres vorher nach Maßgabe des Koeffizienten, der die Anpassung der Gehälter der Beamten an die Schwankungen des Verbraucherpreisindex zwischen dem Jahr 1983 und dem Jahr der ersten Niederlassung ausdrückt, auf ihren theoretischen Wert 1983 reduziert.

§ 3. Die Bestimmungen von Artikel 2 §§ 2 und 3 sind im Hinblick auf die Festlegung der Beiträge, auf die sich § 1 bezieht, anwendbar. Für die Anwendung dieser Bestimmungen müssen unter Berufseinkünften des Jahres 1983 die gemäß § 2 dieses Artikels festgelegten Berufseinkünfte verstanden werden. »

B.1.2. Der königliche Erlaß Nr. 464, in seiner durch Artikel 72 des Gesetzes vom 30. Dezember 1988 geänderten Fassung, führt in seinem Artikel 2 einen Beitrag ein, den die selbständig Erwerbstätigen für die Jahre 1987 und 1988 schulden. Der Beitrag wird auf der Grundlage der Berufseinkünfte berechnet, die sie im Laufe des Jahres 1983 bezogen haben. Der Beitrag wird nicht geschuldet, wenn die Einkünfte des Jahres, für das er berechnet wird, die indexierten Einkünfte des Jahres 1983 nicht überschreiten, und er kann nicht mehr betragen als den Unterschied zwischen den Berufseinkünften des Jahres, für das er berechnet wird, und den indexierten Einkünften des Jahres 1983.

B.1.3. Der beanstandete Artikel 4 sieht eine Anpassung dieses Systems für die Selbständigen vor, die sich zum ersten Mal nach 1983 niedergelassen haben. Für sie wird der Beitrag auf der Grundlage der - nach Maßgabe des Koeffizienten, der die Anpassung der Gehälter der Beamten an die Schwankungen des Verbraucherpreisindex ausdrückt, auf ihren theoretischen Wert 1983 reduzierten - Berufseinkünfte berechnet, die sie im Laufe des Jahres, das auf das Jahr ihrer ersten Niederlassung folgt, bezogen haben. Der Beitrag wird nicht geschuldet, wenn die Einkünfte des Jahres, für das er berechnet wird, die - auf ihren theoretischen Wert 1983 reduzierten und indexierten - Einkünfte des Jahres nicht überschreiten, das auf das Jahr der ersten Niederlassung folgt, und er kann nicht mehr betragen als den Unterschied zwischen den Berufseinkünften des Jahres, für das er berechnet wird, und letztgenannten Einkünften.

B.2.1. Der Verweisungsrichter stellt dem Hof eine Frage über die sich aus der Anwendung dieses Artikels 4 ergebende unterschiedliche Behandlung zwischen den selbständig Erwerbstätigen, die ihre selbständige Tätigkeit starten, einerseits und den Arbeitnehmern und Beamten, die ihre Berufstätigkeit starten, andererseits.

B.2.2. Aus dem Urteil, in dem die Frage gestellt wird, geht hervor, daß das Gericht sich über eine etwaige Diskriminierung Fragen stellt, die sich daraus ergeben würde, daß der beanstandete Beitrag aufgrund seiner Berechnungsweise selbständig Erwerbstätige treffen würde, für die der Anstieg der Berufseinkünfte sich daraus ergibt, daß die Einkünfte am Anfang ihrer Tätigkeit gleich Null sind und anschließend ansteigen.

B.3. Die durch Artikel 4 des königlichen Erlasses Nr. 464 eingeführte Berechnung des Beitrags ist nicht unmittelbar abhängig von dem Betrag der Einkommenserhöhung, die gegebenenfalls zwischen dem Jahr, das auf das Jahr der ersten Niederlassung folgt, und dem Jahr, für das der Beitrag geschuldet wird, erfolgt ist. Die betreffende Erhöhung ist hingegen eine Bedingung für die Erhebung des Beitrags und stellt gleichzeitig die Höchstgrenze dieses Beitrags dar. Daraus ergibt sich, daß der selbständig Erwerbstätige, dessen Einkünfte im Laufe der ersten Jahre seiner Niederlassung deutlich steigen, einen Beitrag schulden wird in Höhe von 6,12 v.H. der Einkünfte, die er im Laufe des Jahres, das auf das Jahr der ersten Niederlassung folgt, bezogen hat, während der selbständig Erwerbstätige, dessen Einkünfte zurückgehen, konstant sind oder leicht steigen, den Beitrag nicht schulden wird oder einen

Beitrag wird zahlen müssen, dessen Betrag den Betrag seiner Einkommenserhöhung nicht überschreiten darf.

B.4. Hinsichtlich des auf sie anwendbaren Sozialversicherungssystems gibt es grundlegende Unterschiede zwischen den Selbständigen einerseits und den Arbeitnehmern und den Beamten andererseits. Aufgrund dieser Unterschiede ist es nicht möglich, diese Kategorien von Erwerbstätigen in jeder Beziehung zu vergleichen. Es wurde jedoch von ihnen verlangt, hinsichtlich der Mäßigung der Einkünfte eine gleichwertige Anstrengung zu machen, und die königlichen Erlasse Nr. 289 vom 31. März 1984 und Nr. 464 vom 25. September 1986, die den Mäßigungsbeitrag für die selbständig Erwerbstätigen einführen und konsolidieren, werden eben durch den Willen begründet, mit der von den Arbeitnehmern und Beamten verlangten Mäßigungsanstrengung einen Parallelismus zu gewährleisten (königlicher Erlaß Nr. 464, Bericht an den König, *Belgisches Staatsblatt*, 18. Oktober 1986). In dieser Hinsicht können sie als vergleichbar gelten.

B.5. Der Unterschied in der Behandlung, den Artikel 4 des königlichen Erlasses Nr. 464 zwischen den selbständig Erwerbstätigen, die ihre Tätigkeit starten, - einerseits - und den Arbeitnehmern und Beamten am Anfang ihrer Laufbahn - andererseits - eingeführt hat, findet eine Erklärung in den Besonderheiten des Statuts der Erstgenannten im Vergleich zu demjenigen der Letztgenannten. Die selbständig Erwerbstätigen beziehen unsichere Einkünfte, die von Jahr zu Jahr stark variieren können, während die Entlohnung der Arbeitnehmer und das Gehalt der Beamten im voraus festgelegt werden und keinen vom Zufall abhängigen Schwankungen unterliegen. Die Verwendung eines identischen Einkommensmäßigungsmechanismus für diese drei Kategorien von Erwerbstätigen war demzufolge undenkbar. Der Behandlungsunterschied beruht somit auf einem objektiven Kriterium.

B.6.1. Der Hof muß noch untersuchen, ob die beanstandete Maßnahme zweckdienlich ist und im Verhältnis zu dem vom Gesetzgeber angestrebten Ziel - der Einkommensmäßigung für die selbständig Erwerbstätigen - steht.

B.6.2. Der Beitragsmechanismus ermöglicht eine Mäßigung des Anstiegs der Einkünfte der selbständig Erwerbstätigen. Er ermöglicht es demzufolge, das angestrebte Ziel zu erreichen.

B.6.3. Obwohl es möglich ist, daß die meisten selbständig Erwerbstätigen, die ihre Tätigkeit starten, zwischen dem Jahr, das auf das Jahr der ersten Niederlassung folgt, und den späteren Jahren ihre Einkünfte steigen sehen, ergibt sich daraus dennoch nicht, daß die Maßnahme in bezug auf sie unverhältnismäßig wäre. Da der Beitrag nämlich durch einen Prozentsatz der im Laufe des Referenzjahres bezogenen Einkünfte bestimmt wird, so wird er, wenn diese Einkünfte niedrig sind und im Laufe der späteren Jahre steigen, - was die Voraussetzung ist für die Anwendung des Beitrags - niedrig sein im Verhältnis zu den Einkünften, die im Laufe des Jahres, für das der Beitrag geschuldet wird, bezogen werden. Übrigens kann der Beitrag nie den Betrag des Anstiegs selber überschreiten. Schließlich wird er nur für die Jahre 1987 und 1988 geschuldet, wie es in Artikel 72 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 1988 präzisiert wird.

B.7. Artikel 4 des königlichen Erlasses Nr. 464 vom 25. September 1986 verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 4 des königlichen Erlasses Nr. 464 vom 25. September 1986 zur Konsolidierung der Maßnahmen bezüglich der Mäßigung der Einkünfte selbständig Erwerbstätiger, der durch das Gesetz vom 15. Dezember 1986 bestätigt wurde, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. November 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior